

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Unterstützung durch die Bundeswehr zur Erfüllung der Testpflicht
2. Ihre Fragen, unsere Antworten
3. Testpflicht beim Betreten der Einrichtungen

1. Unterstützung durch die Bundeswehr zur Erfüllung der Testpflicht

Die Bundesregierung hat bekannt gegeben, dass Alten- und Pflegeheime, die aufgrund personeller Engpässe nicht in der Lage sind, die erforderlichen Testkapazitäten vorzuhalten, im Rahmen der Amtshilfe Unterstützung durch die Bundeswehr anfordern können.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Amtshilfeersuchen erst dann gestellt werden kann, wenn eigene Bemühungen, ausreichend Personal zu generieren, gescheitert sind. Der verbesserte rechtliche Handlungsrahmen muss vorrangig ausgeschöpft werden. Es wird dazu auch nochmals auf die Möglichkeit der Vergütung von Testpersonal über die Pflegeversicherung hingewiesen.

Sollten Sie sich entschließen, einen Antrag auf Unterstützung durch die Bundeswehr zu stellen, sind ergänzend folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Notlage herrscht vor?
2. Sind gewerbliche/zivile Testzentren in räumlicher Nähe, durch welche eine Testung durchgeführt werden kann?
3. Warum kann die niedrighschwellige Testung ausschließlich durch SUK erbracht werden?
4. Weshalb kann der Besucher / Bewohner nicht unter Aufsicht einen Selbsttest durchführen?
5. Wie viele zivile Kräfte (Vollzeitäquivalente) sind derzeit in der geforderten Fähigkeit eingesetzt?

6. Wurde auf dem Arbeitsmarkt nach Unterstützung gesucht, wenn ja wie viele Einstellungen wurden getätigt? (Zeitarbeitsfirmen, etc.)
7. Welche Arbeitszeit und welcher wöchentliche Stundenansatz ist für die SUK geplant?
8. Ist ein Dienst am Wochenende und an den Feiertagen geplant?
- 8.1. Wenn Dienst an Feiertagen vorgesehen ist bitte das Verhältnis ziviles und militärisches Personal angeben.

Den Antrag (s. Anlage) auf Unterstützung durch die Bundeswehr richten Sie bitte an S1-personal@landkreis-goslar.de

2. Ihre Fragen, unsere Antworten

Frage: Es gilt aktuell die Warnstufe 2. Damit muss man bei der Erbringung von körpernahen Dienstleistungen FFP2-Maske tragen. Zählt dazu auch das Erbringen von Pflegeleistungen, so dass die Regelung aus § 17 (2) Corona-VO überholt ist?

Antwort: Den FAQs vom Ministerium ist zu entnehmen, dass körpernahe Dienstleistungen, wie z.B. Dienstleistungen von Optikern, Hörgeräteakustikern, Frisören, Tattoo-Studios, Kosmetikstudios, etc. einem erhöhten Gefahrenpotential bezüglich der Übertragung des Corona-Virus unterliegen. Der Mindestabstand von 1,5 m kann dabei nicht eingehalten werden. Gleiches gilt auch in Einrichtungen für therapeutische medizinische Behandlungen, wie Praxen für die Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie etc. Daher ist das Tragen einer medizinischen Maske, unabhängig von Warnstufen aus Gründen des Gesundheitsschutzes für alle Beteiligten eine notwendige Schutzmaßnahme. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske bei den Kunden/Kundinnen, Patient/Patientin ist nur dann vorgesehen, wenn bei der Entgegennahme der körpernahen Dienstleistung das Gesicht unbedeckt bleiben muss, z.B. beim Rasieren oder bei der Gesichtskosmetik.

Das Maskentragen in der Pflege wird nicht unter den „körpernahen Dienstleistungen“ angeführt (§ 8a), sondern gesondert im § 4 bezüglich MNS und im § 17 Abs. 2 geregelt. In der Warnstufe 2 wird diesbezüglich keine Verschärfung vorgegeben, auch wenn dieses in sich aufgrund des Gefährdungspotentials in der Pflege, aber auch in Arztpraxen und Krankenhäusern nicht konsequent erscheint. Daher können wir nur weiterhin appellieren, im direkten Bewohnerkontakt freiwillig die Schutzklasse zu erhöhen.

Frage: Wenn z.B. der Frisör für die Bewohner*innen in die Einrichtung kommt, müssen unsere Bewohner*innen dann auch 2G+ erfüllen oder darf der Frisör in der Einrichtung auch ungetesteten (und ggfs. auch ungeimpften) Bewohner*innen die Haare schneiden?

Antwort: Die 2G+-Regelung gilt auch für die Heimbewohner*innen, so dass der Friseur, welcher selbst auch der Testpflicht unterliegt, Bewohner*innen, die nicht geimpft oder genesen und getestet sind, nicht die Haare frisieren darf. Gleiches gilt natürlich auch für andere körpernahe Dienstleistungen.

Frage: Sind Bewohnerweihnachtsfeiern inkl. Betreuungskräfte auf maximal 15 Personen beschränkt oder gilt in Heimen eine Ausnahme?

Antwort: Der für diese Frage maßgebliche § 8 der Corona-Verordnung gilt auch für die Heime. Sollen Sie größere Weihnachtsfeiern mit mehr als 15 Personen (Bewohner + Personal und ggf. Besucher) planen, unterliegen Sie den Vorgaben des § 8 Abs. 1, solange die Warnstufe 2 gilt.

Frage: Was muss bei der Nutzung eines Selbsttests/Laientest beachtet werden?

Antwort: Die Tests müssen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV erfüllen. Insbesondere muss der Test vor Ort unter Ihrer Aufsicht stattfinden. Dabei dürfen nur Tests verwendet werden, die unter nachfolgendem link gelistet sind: [Liste der Antigen-Tests zur Eigenanwendung zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 \(bfarm.de\)](#)

3. Testpflicht beim Betreten der Einrichtungen

Wie bereits im letzten Newsletter dargestellt, gibt es besondere Situationen, in denen Dritte von der generellen Testpflicht vor dem Betreten der Einrichtung befreit sind. Dies ist immer der Fall, wenn besondere Eile geboten ist (z.B. Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr). Auf Nachfrage hat das Nds. Ministerium nun bestätigt, dass diese Freistellung von der allgemeinen Testpflicht auch –wie bereits vermutet– für Personen, die Einsätze nach § 18 NPsychKG durchführen, gilt.

Blieben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht